



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung

Metzger, Hermann

Berlin, 1907

Erschwernisse durch offene Wasserläufe im Entwässerungsgebiet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81532](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-81532)

in Fühlung bleiben und diesen die technischen Unterlagen für etwaige Verhandlungen beschaffen.

Ebenso wie die Vororte sind die zum Niederschlagsgebiet der Stadtentwässerung gehörigen außerhalb der Stadt gelegenen Landflächen zu berücksichtigen. Ein lehrreiches Beispiel hierfür gibt Briz (9).

Erschwernisse durch offene Wasserläufe im Entwässerungsgebiet.

Wird das zu entwässernde Gebiet durch Flüsse, Bäche oder Gräben durchschnitten, dann ist zu prüfen, inwieweit die Beseitigung solcher offenen Wasserläufe notwendig oder erwünscht ist, und ob durch diese Beseitigung in hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein wesentlicher Vorteil erreicht werden kann. Ein die Stadt durchziehender Graben ist, solange die Kanalisation fehlt, die Abladestelle für allerlei Unrat; der Wunsch ihn zu beseitigen ist daher meist vorhanden. Sind gewerbliche Betriebe auf den Bach angewiesen, dann scheidet seine gänzliche Beseitigung meist aus, es bleibt die Möglichkeit, ihn zu überdecken oder unverändert bestehen zu lassen. Im letzten Falle ist zu berücksichtigen, daß ein offener Stadtgraben auch nach durchgeführter Kanalisation niemals ganz rein sein wird und daß die an den Bach angrenzenden Grundstücke hinsichtlich ihrer inneren Entwässerungsanlagen einer besonders strengen Aufsicht bedürfen, wenn erträgliche Zustände geschaffen werden sollen. Für die Dimensionierung der Profile zur Fassung offener Bachläufe müssen sehr genaue Erhebungen über die voraussichtliche Menge des durch Niederschläge vermehrten Bachwassers angestellt werden.

Bauliche Hindernisse bei der Durchführung der Kanalisation.

Bei der generellen Bearbeitung der Entwürfe ist auf die Hindernisse Rücksicht zu nehmen, die sich der Ausführung durch vorhandene künstliche Bauwerke entgegenstellen. Dahin gehören Eisenbahnanlagen, Über- und Unterführungen der Eisenbahn, Brücken, Baudenkmäler, Wälle, Deiche und Plätze, auf denen, wie z. B. auf Kirchhöfen, die Ausführung offener Baugruben nicht gestattet ist. Bei der Durchschneidung der Eisenbahnanlagen wird von den Eisenbahnbehörden in der Regel die Forderung gestellt, die Entwässerungsleitungen unter den Schienen so zu schützen, daß etwaige Brüche der Kanalleitung den darüber liegenden Eisenbahnkörper nicht gefährden. Auch die eigene Rücksicht auf den ungehinderten Betrieb einer unter den Schienen liegenden Entwässerungsleitung bedingt gewisse Vorsichtsmaßregeln, da ein gebrochener, in seinem Abfluß behinderter Kanal an solchen Stellen nicht leicht ausgebessert werden kann. An Brücken und Terrainerschnitten wird die Entwässerungsleitung in den meisten Fällen nicht in der erforderlichen und geplanten Tiefe fortgeführt werden können. Hier